

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 14.08.1838 publ. 22.08.1838

wolle zur Reinigung in Helsingör gelassen haben, die Erlaubniß bekommen, diesen Platz zu verlassen, ohne nach den Bestimmungen des Artikel 6. gereinigt worden zu seyn.

(Bez.) Der Staatsminister des Innern
D. Bloudoff.

Für getreue Abschrift: der Director
S. Gaewsky.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Aug., publ. den 22. Aug. 1838.

Nachdem auf Herrschaftliche Kosten die ^{Wegen des zu} Hafen-Anlage zum Fedderwarder Siel in Stand ^{Fedderwarder-} gesetzt und daselbst eine Hafen-Kaye erbaut ist, ^{Siel zu bezahl-} so wird dieserhalb, so wie insbesondere wegen ^{enden Hafen- u.} des daselbst zu bezahlenden Hafen- und Kaye- ^{Kayegeldes.} geldes, mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiemittelt Folgendes verordnet.

§. 1.

Schiffe, welche im Hafen zum Fedderwarder-Siel an die Kaye anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

- 1) Für Getreide à Last . . . 5 gr. Cour.
- 2) Für Steine, Reith, Steinkohlen,

III.

IV.

V.

Holzfohlen, Holz, Heu, Stroh
u. dergl. à Last 2 gr. Cour.

3) Für sonstige Kaufmannsgüter
aller Art à Last 18 = =

Bei den Sätzen sub 1 et 2 wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last; bei dem Satze sub. 3. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

§. 2.

Schiffe, welche dort Gegenstände ein- oder ausladen, für welche dieses Kayegeld entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zu Bezahlung eines Hafengeldes verpflichtet zu seyn.

§. 3.

Nach Ablauf dieser vollen Woche bezahlen diese Schiffe, so wie alle andere dort einlaufende Schiffe, von welchen kein Kayegeld entrichtet ist, beide jedoch nur wenn sie über drei Rockenlasten groß sind, an Hafengeld für jede Rockenlast:

A. für die ersten sechs Wochen

in den ersten 14 Tagen . 3 gr. Cour.

in den zweiten 14 Tagen . 2 = =

in den dritten 14 Tagen . 1½ = =

B. für die zweiten sechs Wochen

in den ersten 14 Tagen . 2 = =

in den zweiten 14 Tagen . $1\frac{1}{2}$ gr. Cour.
in den dritten 14 Tagen . 1 " =
C. für die dritten sechs Wochen
wie sub. B.
und für jede folgende 14 Tage 1 " =

Wenn ein Schiff vor Ablauf des siebenten Tages der Periode von 14 Tagen für welche das Hafengeld in der Taxe jedesmal bestimmt ist, den Hafen verläßt, so entrichtet es nur die Hälfte des für die Periode von 14 Tagen bestimmten Hafengeldes.

§. 4.

Die Rockenlast wird zu 4000 T angenommen, die Commerzlast zu $1\frac{1}{2}$ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Erhebers des Kaye- und Hafengeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 5.

Auffer dem vorstehend angeordneten Kaye- und Hafengeld wird das Baakengeld für das Baakenstechen im Fedderwarder Aussenriff nach den bisher darüber bestehenden Vorschriften nach wie vor bezahlt.

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedderwarder Siel besuchenden, Schiffen bisher an Amtssporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafen- und

III.

IV.

V.

Anlegegeld, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplatzes, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeordnete Kaye- oder Hafengeld bezahlen, nicht weiter entrichtet.

§. 6.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts-Vertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaye- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 6.

Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

§. 8.

Der Oberlootse Addicks zum Fedderwarder Siel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaye- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenspolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave, beauftragt, und haben demnach alle Beikommende